

FAQ

Qualifizierung während Kurzarbeit

(Stand 28.05.2020)

Qualifizierung während Kurzarbeit

Mit dieser FAQ-Liste (Stand 28.05.2020) wollen wir Sie über Rahmenbedingungen bei der Umsetzung von Qualifizierung während der Kurzarbeit informieren. Sie sind nicht fündig geworden? Dann senden Sie uns eine E-Mail an folgende Adresse: muehlhausen.maximilian@biwe.de
Wir werden die FAQ-Liste entsprechend anpassen und erweitern.

Weitere Informationen zu Kurzarbeit und Hinweise zum Coronavirus erhalten Sie [hier](#).

Änderung vom 28.05.2020

Nach Inkrafttreten des „Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung“ haben sich z.T. auch die Rahmenbedingungen im Qualifizierungschancengesetz geändert. Dadurch wurde der Mindeststundenumfang einer Maßnahme von 160 auf 120 gekürzt. Diesen Sachverhalt haben wir auf S. 5 (Fördervoraussetzungen) angepasst.

Änderungen vom 15.5.2020:

Bei Frage 8 wurde der Hinweis auf die Betriebsschließung der Bildungsträger gelöscht. Bildungsträger können ab dem 18.5.2020 den Betrieb unter Berücksichtigung besonderer Hygienevorschriften wiederaufnehmen.

1. Können Mitarbeiter während der Kurzarbeit qualifiziert werden?

Ja, eine Qualifizierung während Kug ist grundsätzlich möglich. Die Teilnahme von Kurzarbeitern an Qualifizierungsmaßnahmen während einer Kurzarbeitsphase steht der Gewährung von Kug nicht entgegen. Dies gilt selbstverständlich auch für Kurzarbeit auf Grund der COVID-19-Pandemie. (s. hierzu auch Frage 4)

2. Was ist bei der Qualifizierung während Kurzarbeit zu beachten?

Es müssen weiterhin die betrieblichen und persönlichen [Anspruchsvoraussetzungen für den Kug-Bezug](#) vorliegen.

3. Können Qualifizierungsmaßnahmen während der Kurzarbeit gefördert werden?

Ja, die Agentur für Arbeit hat die Möglichkeit, Qualifizierungsmaßnahmen während der Kurzarbeit über das Qualifizierungschancengesetz zu fördern. Um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können, müssen bestimmte Fördervoraussetzungen gegeben sein.

Eine Übersicht über diese Fördervoraussetzungen erhalten Sie [hier](#)

Einen Überblick über mögliche Förderkonditionen erhalten Sie [hier](#)

4. Kann während Kurzarbeit jede Art der Qualifizierung durchgeführt?

Hier muss unterschieden werden zwischen einer von der Agentur für Arbeit geförderten Qualifizierung und einer ungeförderten Qualifizierungsmaßnahme. Bei ungeförderten Maßnahmen ist es wichtig, dass die Qualifizierungsmaßnahme überwiegend Inhalte vermittelt, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbar sind. Nur so ist die (Weiter-)Gewährung von Kug

während der Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme grundsätzlich möglich. Soweit hierüber Zweifel bestehen, ist der Arbeitgeberservice einzuschalten. Dies ist aber die einzige Einschränkung, die der Gesetzgeber vorsieht.

Warum ist das so? Der Gesetzgeber unterstellt im Prinzip, dass wenn es sich um rein betriebsspezifische Qualifizierungen handelt (also reines Betriebsinteresse), für diese Zeit offensichtlich keine Kurzarbeit nötig wäre.

Bei einer von der Agentur für Arbeit geförderten Qualifizierungsmaßnahme ist man etwas eingeschränkter. In diesen Fällen sind die Förderkriterien des Qualifizierungschancengesetzes zugrunde zu legen. Eine Übersicht dieser Förderkriterien erhalten Sie [hier](#).

5. Muss die Agentur für Arbeit über die Qualifizierungsmaßnahme informiert werden?

Bei einer von der Agentur für Arbeit geförderten Qualifizierungsmaßnahme versteht sich dies von selbst. Doch auch bei einer nicht geförderten Qualifizierungsmaßnahme empfiehlt sich, die Agentur für Arbeit über mögliche Vorhaben kurz zu informieren.

Hintergrund: Die (Weiter-)Gewährung von Kug während der Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme ist grundsätzlich nur möglich, wenn die Maßnahme überwiegend Inhalte vermittelt, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbar sind. Soweit hierüber Zweifel bestehen, ist der Arbeitgeberservice einzuschalten (s. hierzu auch Frage 4).

6. Kann die Qualifizierungsmaßnahme auch im Unternehmen stattfinden?

Bei nicht geförderten Qualifizierungsmaßnahmen kann die Maßnahme ohne Einschränkungen im Unternehmen durchgeführt werden.

Bei von der Agentur für Arbeit geförderten Qualifizierungen gilt, dass die Maßnahme im Unternehmen nur durchgeführt werden kann, wenn diese von einem externen Bildungsträger durchgeführt wird und die weiteren [Förderbedingungen des Qualifizierungschancengesetzes](#) erfüllt sind.

7. Kann die Qualifizierungsmaßnahme vom Unternehmen selbst durchgeführt werden?

Auch in diesem Fall muss wieder unterschieden werden zwischen einer geförderten und ungeförderten Qualifizierungsmaßnahme. Bei einer ungeförderten Qualifizierungsmaßnahme kann das Unternehmen selbst (z.B. der Betriebsleiter, Ingenieur, etc.) die Qualifizierungsmaßnahme durchführen. Diese kann dann im Unternehmen stattfinden oder auch über eine Onlineschulung, Webinar, etc. (bitte beachten Sie hierzu auch Frage 4).

Bei einer von der Agentur für Arbeit geförderten Qualifizierungsmaßnahme kann das Unternehmen die Maßnahme nur dann selbst umsetzen, wenn das Unternehmen eine Träger- und Maßnahmezulassung nach AZAV (Rechtsverordnung des BMAS zur Qualitätssicherung) besitzt.

8. Muss die Maßnahme als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden?

Nein, die Qualifizierung muss nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Denkbar sind auch alternative Durchführungsmethoden wie z.B. Webinare, Videotutorials, Onlinekurse, etc. Bitte beachten Sie bei Ihren Überlegungen derzeit auch, dass der Betrieb von Weiterbildungseinrichtungen bis voraussichtlich 03. Mai 2020 durch [Rechtsverordnung der Landesregierung](#) untersagt ist. Viele Bildungsträger haben bereits auf alternative Unterrichtsformen wie Onlineangebote umgestellt.

9. Was passiert bei Beendigung oder Unterbrechung der Kurzarbeitsphase?

Die Ausgestaltung der Qualifizierungsmaßnahme hat sich an den durch den Arbeitsausfall bestimmten Gegebenheiten im Betrieb zu orientieren. D.h., das Verschieben bzw. der Abbruch der Maßnahme muss möglich sein, um produktive Arbeit im Betrieb aufzunehmen.

Dies sollte mit dem durchführenden Bildungsträger thematisiert werden.

10. Kann die während der Kurzarbeit begonnene Weiterbildung fortgesetzt werden, wenn die Kurzarbeit ganz oder teilweise endet?

Wenn der Arbeitgeber zustimmt und die Beschäftigte oder den Beschäftigten weiter freistellt, kann die Weiterbildung ggf. auch über das Ende der Kurzarbeit hinaus fortgesetzt werden. Evtl. besteht sogar die Möglichkeit, eine Förderung der Agentur für Arbeit in Form eines Zuschusses zu den Lehrgangskosten und zum Arbeitsentgelt zu erhalten. Einzelheiten zur Weiterfinanzierung im Rahmen der Förderung nach dem Qualifizierungschancengesetz können bei der zuständigen Agentur für Arbeit erfragt werden.

Einen Überblick möglicher Förderkonditionen erhalten Sie [hier](#)

Eine Übersicht über die Förderbedingungen erhalten Sie [hier](#)

11. Ist es möglich, eine vor der Kurzarbeit begonnene Weiterbildung fortzusetzen?

Das ist grundsätzlich möglich, wenn es sich hierbei um berufsbegleitende Weiterbildungen (z.B. abends oder am Wochenende) handelt. Wurde vor Beginn der Kurzarbeit beim Arbeitgeber eine Qualifizierung begonnen, die ganz oder teilweise in der Arbeitszeit stattfindet und ist dafür eine Freistellung erfolgt, so ist zu beachten, dass Kurzarbeitergeld für wirtschaftlich bedingte Ausfallzeiten gezahlt wird. Die Freistellungszeiten sind in diesen Fällen jedoch weiterbildungsbedingt, so dass hier weiterhin Lohnanspruch besteht. Ggf. von der Agentur für Arbeit geförderte Weiterbildungskosten werden bei Fortzahlung des Lohnes weiterhin übernommen.

12. Welche Unterstützungsmöglichkeit bietet mir die Bundesagentur für Arbeit?

Neben der Beratung zum Thema Qualifizierung durch den Arbeitgeberservice, hat die Agentur für Arbeit die Möglichkeit, Qualifizierungsmaßnahmen während der Kurzarbeit über das Qualifizierungschancengesetz zu fördern.

Einen Überblick zu möglichen Förderkonditionen erhalten Sie [hier](#)

Eine Übersicht über die Förderbedingungen erhalten Sie [hier](#)

Weitere Informationen der Bundesagentur für Arbeit erhalten Sie auch unter:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/cmsddst/weiterbildung-qualifizierungsoffensive/>

13. Wo erhalte ich weitere Unterstützung?

Gerne können Sie sich mit Ihrem Anliegen an Herrn Maximilian Mühlhausen wenden:
(muehlhausen.maximilian@biwe.de, Tel. 07361 5267-27, Mobil 0162 2416531)

Zudem unterstützen Sie auch weitere Mitarbeiter vom Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft:

Zu geförderten Qualifizierungsmaßnahmen:

Uwe Bies-Herkommer (bies-herkommer.uwe@biwe.de, Tel. 0172 9635525)

Zu betrieblichen und offenen Seminar- und Trainingskonzepten:

Die Ansprechperson für Ihre jeweilige Region finden Sie [hier](#).

14. Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit durch das Qualifizierungschancengesetz und das Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel

Die neuen Regelungen (im Schaubild rot hinterlegt) treten ab dem 01. Oktober 2020

	GERING-QUALIFIZIERTE	FACHKRÄFTE			
Unternehmensgröße		< 10 Arbeitnehmer	10 < 250 Arbeitnehmer	250 < 2.500 Arbeitnehmer	> 2.500 Arbeitnehmer
Lehrgangskosten	bis zu 100 %	bis zu 100 %	bis zu 50 % +10 % ¹ +5 % ²	bis zu 25 % +10 % ¹ +5 % ²	bis zu 15 % +10 % ¹ +5 % ²
		<ul style="list-style-type: none"> ■ älter als 45 Jahre bis zu 100 % ■ schwerbehinderte Menschen bis zu 100 % 			
Arbeitsentgeltzuschuss	bis zu 100 %	bis zu 75 % +10 % ¹ +5 % ²	bis zu 50 % +10 % ¹ +5 % ²	bis zu 25 % +10 % ¹ +5 % ²	bis zu 25 % +10 % ¹ +5 % ²

¹ Lehrgangskosten und Arbeitsentgeltzuschuss erhöhen sich um jeweils 10 %-Punkte, wenn 20 % (10 % bei KMU 10 < 250 AN) der Belegschaft den betrieblichen Anforderungen nicht oder teilweise nicht mehr entsprechen.

² Lehrgangskosten und Arbeitsentgeltzuschuss erhöhen sich um jeweils 5 %-Punkte, wenn ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung zur beruflichen Weiterbildung vorliegt.

Voraussetzungen für die Förderung einer Qualifizierung nach dem Qualifizierungschancengesetz

- Dauer der Maßnahme muss mehr als 120 Stunden betragen (muss allerdings nicht am Stück durchgeführt werden)
- Qualifizierung muss entweder außerhalb des Betriebs bei einem Dritten stattfinden oder innerhalb des Betriebes von einem Dritten umgesetzt werden
- Die Qualifizierungsmaßnahme und der Träger müssen nach AZAV zertifiziert (bei AZAV handelt es sich um ein Zertifizierungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Qualitätsmanagements)
- Es können keine Aufstiegsfortbildungen gefördert werden (z.B. Meister, Techniker, Fachwirt, Master, etc.)
- Die letzte geförderte Qualifizierung eines Arbeitnehmers nach dem Qualifizierungschancengesetz muss mind. 4 Jahre zurückliegen
- Da es sich um eine Ermessensleistung der Agentur für Arbeit handelt, sollten Sie sich auf jeden Fall vorab mit Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit in Verbindung setzen, um die Förderkonditionen zu besprechen
- Keine Förderbedingung im Sinne Gesetzes ist die Anzahl der Personen, die an einer Qualifizierung teilnehmen sollen/müssen. Die Gruppengröße ist für die Bildungsträger aus wirtschaftlicher Sicht sehr wichtig und relevant für das Zustandekommen einer Qualifizierungsmaßnahme. Sprechen Sie deshalb mit Ihrem Bildungsträger. Ggf. bietet es sich an, sich mit anderen Betrieben zu einem [Qualifizierungsverbund](#) zusammenzuschließen